



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

**Stifts-Brief der Gabriele Freyin von Cselestischen adelichen
Fräulen-Stiftung zu Preßburg.**

Liczba stron oryginału

22

Liczba plików skanów

22

Liczba plików publikacji

23

Sygnatura/numer zespołu

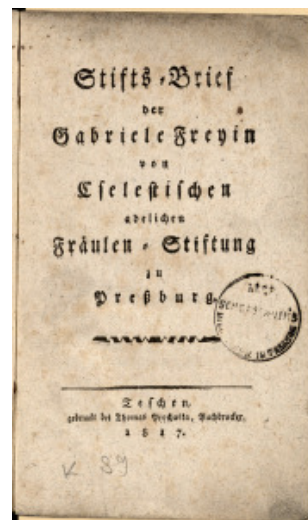
SZ 2 P V 18

Data wydania oryginału

1817

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa
piśmienniczego on-line**



**Fundusze
Europejskie**
Program Regionalny



Śląskie.

Unia Europejska
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego





L. R. Bibliotheca Scherschmich.
Leschmich

II. P. V. 18.

2. P. V. 18.

Stifts - Brief
der
Gabriele Freyin
von
Eselestischen
adelichen
Fräulen - Stiftung
zu
Preßburg.



Z e s c h e n,
gedruckt bei Thomas Prochaska, Buchdrucker,
1 8 1 7.

V 89

52 4510
52 28 V18

Nos Franciscus Secundus, Dei Gratia Electus Romanorum Imperator semper Augustus, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae etc. Rex Apostolicus, Archi-Dux Austriae, Dux Burgundiae et Lotharingiae, Magnus Dux Hetruriae, Magnus Princeps Transylvaniae etc. Dux Mediolani, Mantuae, Parmae etc. Comes Habsburgi, Flandriae, Tyrolis et. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit Universis: Quod Generosa ac Magnifica Libera Baronissa Gabriela Cselesta, nata Baronissa a Skrbensky Majestati Nostrae — demisse exhibuerit, et praesentaverit certas quasdam Germanico idiomate confectas, et in stylum redactas, in simplici

papyro de dato Roppitz, Decima Mensis Septembris, Anni Millesimi Septingentesimi Nonagesimi Quinti, emanatas, et propria non minus, ac requisitorum pro Actu hocce Testium Syngraphis, et Sigillis munitas Fundationales Literas, quibus mediantibus praeclaudata Libera Baronissa Gabriela Cselesta, nata Baronissa a Skrbensky, Quadraginta Mille florenorum Summam pro educandis in Claustro Monialium Posoniensium Notre Dame dictarum Sex Nobilibus e Ducatu Teschinienſi in Silesia oriundis, Virginitibus Catholicis ea sub conditione, ut eadem Sex Nobiles Virgines in solitis ibidem sequiori sexui praescriptis scientiis, virtutibus item et moribus instruunt et imbuant, aliisque piis et salutaribus de causis et Motivis, modisque formis et conditionibus in praementionatis Literis Fundationalibus uberius et speciatim denotatis et expressis fundasse dignoscebatur, tenoris infra scripti; supplicatum

itaque existit Majestati Nostrae per antelatum Liberam Baronissam Gabrielam Cselesta natam Baronissam a Skrbensky debita cum instantia humillime: Quatenus Nos praeattactas Literas Ejus Fundationales modo praevio emanatas, omniaque et singula in iisdem contenta ratas, gratas, et accepta habentes, Literisque Nostris inferi et inscribi facientes, benigne acceptare, approbare, ratificare, ac praemisso modo pro educandis in supra fato Claustro Monialium Posonienfium Notre Dame dictarum Sex Nobilibus Catholicis Virginibus e Ducatu Teschinienfi in Silesia oriundis, fundatis, consequenterque toto Claustro praememoratarum Monialium Posonienfium in perpetuum valituras Authoritate Nostra Caesareo-Regia clementer confirmare dignaremur; quarum quidem Fundationalium Literarum tenor talis est:

Ich Maria Gabrie'a Freyin von Cselesta, gebohrne Freyin von Skrbensky

habe in Ungewißheit der Stunde des Todes bey gesunden Tagen mich entschlossen, mit einem Theil meines Vermögens jene Anordnung zu treffen, welche nach meinem Tode befolgt werden soll.

Da es dem Allmächtigen gefallen hat, mir alle meine Kinder zu sich zu nehmen, so habe mich entschlossen, um meinen und meines Gemahls Namen nicht ganz erlöschen zu lassen, durch nützliche Einrichtung, zur Ehre Gottes, meinem Nächsten zur Liebe, jenen armen Adlichen des Fürstenthums Teschen, die solches selbst zu thun außer Stand sind, die Erziehung ihrer Kinder zu erleichtern, ein Fundations-Instrument auf eine Summe von Vierzig Tausend Gulden auf rechtskräftigste zu errichten, welches aber erst sechs Monate nach meinem Tode stattfinden soll; wobey ich mir vorbehalte jene Abänderungen zu treffen, die mir Zeit und Umstände nöthig und dienlich machen könnten. Da nun meines Erachtens alles auf

die Erziehung ankömmt, die Mutter den ersten Grund dazu bey kleinen Kindern leget, so bin ich entschlossen, unter dem Titel der Freyherrlich-Erlebstischen Erbengutschen Foundation sechs armen Freylen aus dem Fürstenthume Teschen in Presburg bey den Notre Dames die Erziehung geben zu lassen. Es wird für jede derselben Hundert und Achtzig Gulden an Kostgeld, Hundert und Zwanzig Gulden aber dem Kloster jährlich vor jede, gegen Berechnung für andere Ausgaben als Kleider, Wäsche, Doktor, Tanzmeister &c. bezahlet werden, folglich jährlich für sechs Freylen a 300 fl. 1800 fl. macht ein Kapital a 5 pro Cto von 36000 Gulden bey Errichtung dieser Foundation ist mein ernstlicher Wille: daß Erstens die Erziehung dieser sechs Freylen, unter keinem Vorwand anderswo als im Presburger Notre Damen Kloster geschehen soll, weil ich durch eigene Erfahrung die christlichen Grundsätze, so man denen Kindern einpflanzer,

und die Sorgfalt, so man allda für die Jugend in allem Betracht hat, erprobet habe. Zweitens sollen von diesen sechs Arenten, welche katholischer Religion seyn müssen, allemal drey von meines Gemahls zwey Schwestern die Kinder, oder Kindes Kinder, die andern drey aber stets von der ärmsten Klasse besonders Waisen gewählt werden, bemittelten Eltern Kinder sollen unter keinem Vorwande, es seye welcher es immer wolle, dieser Wohlthat genießen. Sollten von meines Gemahls zwey Schwestern keine Kinder oder Kindes Kinder vorhanden seyn, oder ihre Eltern sich zu dieser entfernten Erziehung nicht entschließen wollen, so sollen an ihrer statt andere arme adeliche Mädchen gewählt werden. Da meines Bruders und Schwester Kinder selbst bemittelt seyn, so kann der Vorthell dieser Foundation auch nicht vor sie seyn; es seye dann (welches der Himmel behüten wolle,) daß ihre Kinder oder Kindes Kinder einstens in schlechte

Umstände kommen sollten, in welchem Fall es sich von selbst versteht, daß sie vor allen andern den Vorzug haben sollen. Außer dem aber sollen nichts als Kinder aus dem Fürstenthume Teschen dazu gewählt werden. Auf ausdrücklichen Befehl meines jezt regierenden Monarchen ddo. 6. Junii dieses Jahres, sollen die zu dieser Stiftung gehörigen Frenlen, sowohl in Rücksicht des Schul-Unterrichts als auch der Erziehung selbst eben so, wie die übrigen Frenlein in Pressburg bei denen Notre Dames der Einrichtung und denen Gesetzen, welche bei dieser Anstalt für jezt sistemisiret sind, oder in der Zeitfolge abgeändert und auf eine andere Art eingerichtet und bestimmt werden dürfen, unterworfen seyn. Die Kinder, so in das Kloster kommen, sollen nicht unter sieben Jahre alt seyn, und nicht länger als bis sie das fünfzehnte Jahr ihres Alters vollendet haben, darinnen verbleiben, unter diesen Conditionen überlasse stets dem

Fürstlichen Amte des Fürstenthums Teschen nach der Stimmen-Mehrheit die Praesenta der zu erziehenden Freylen zu verleihen, in der gänzlichen Zuversicht, daß ihre Billigkeit nur jene wählen wird, so dessen am meisten benöthiget seyen, und durch ihren Fleiß der Willensmeinung der Errichterin dieser Foundation entsprechen; doch behalte ich mir vor, in meinem Testament oder Kodizill die ersten 6 Freylein selbst zu ernennen. Sollten die Notre Dames unter diesen oder jenen in der Zukunft gewählten Freylein welche finden, die durch natürliche Unfähigkeit jede Bemühung fruchtlos machen, oder solche Kinder, die durch schlechte Aufführung oder ausgezeichnete Laster nicht nur keine Verbesserung hoffen lassen, sondern auch noch andere in die Gefahr setzen, verführt zu werden, so haben sie die nöthige Anzeige an das Fürstliche Amt in Teschen zu machen, welches dann alsogleich diese Kinder ihren Eltern oder Freunden zurückstellen,

und andere an ihre Stelle abschicken können. Da aber Pressburg zu weit entfernt ist, um daß die Kloster-Frauen hier selbst ihre Geschäfte besorgen könnten, so wird der Herr Amts-Sekretär und dessen Nachfolger in dieser Stelle istens darauf bedacht seyn, daß das Fundations-Capital allemal primo loco im Fürstenthume Teschen angelegt, und confirmirter bleibe. ztens die Interessen davon gegen Quit- tung übernehme, und solche alle sechs Monate Terminenweise denen Kloster-Frauen anticipando übermache. Es versteht sich von selbst, daß das Porto und Stempelbögen auf Rechnung der Kost- Freyen von denen zu ihrer Nothdurft ausgeworfenen Hundert zwanzig Gulden abgezogen wird. Auch seyn denen Notre Dames alljährlich Fünfzig Gulden auf Ablösung zwey und fünfzig heilig Messen in ihrer Kirche vor meine arme Seele zu überschicken, jede heilige Messe a 40 kr. gerechnet, macht 34 fl. 40 kr. Der Rest

von 15 fl. 20 fr. kann in ihre Sakristen auf Kerzen, Wein &c. verabsolget werden. Es steht ihnen frey, an welchen Tagen, und zu welcher Stunde solche gelesen werden sollen, nur sollen die Sechs fundirten Freylen dazu gehalten werden, solcher beizuwohnen, um sich ihrer Wohlthäterin in ihrem Gebete zu erinnern. Vor die Vermühung des Amts-Sekretär wird derselbe Hundert Gulden jährlich participiren, wovor er auch alle Berechnungen vom Kloster zu empfangen, und solche nebst allen übrigen Rechnungen beim Jahresschluß denen Teschner Landrechten zu übergeben hat. Noch andere Fünffzig Gulden hat der Amts-Sekretär jährlich gegen Verrechnung zu empfangen, wovon Zwanzig Gulden dem Buchhalter, so die Rechnung zu revidiren hat, bestimmt seyn; die übrigen Dreißig Gulden sollen, so wie jene Gelder, so etwan bei Austritt einer Freylein aus dem Kloster bis zum Ersatz einer andern rübriget werden, zu denen Reisekosten der

Freylen gegen Verrechnung vorbehalten werden. Sollte aber ein oder die andere dieser Freylen in dem Kloster, welches der Himmel verhüten wolle, mit Tode abgehen, so ist bis zur Ersetzung ihrer Stelle ihre laufende Pension zu Verbesserung, oder falls es nöthig wäre, zu Anschaffung jener unbrauchbaren Betten, Servieten, und silbernen Bestek, welche das Kloster als Beilatz nach meinem Tode vor diese Sechs Freylen meinem Testament zu Folge erhalten werde, und die dahero auch stets im brauchbaren Stande erhalten werden müssen, anzuwenden. Durch diese dem Amts-Sekretär ausgeworfene jährliche Pension der obenbenannten Hundert Gulden, der Fünfzig Gulden auf heilige Messen, der Zwanzig Gulden für den Buchhalter, und der Dreißig Gulden auf Reisekosten, wird die jährliche Ausgabe um Zweihundert Gulden vermehrt, und das Fundations-Kapital dergestalten auf Vierzig Tausend Gulden festgesetzt, welches

aber bloß unter besagten Conditionen statt haben soll. Ich schmeichle mir der Unterstützung dieser von mir getroffenen Einrichtung um so mehr von einer hohen Behörde, als dessen Zweck das Beste der Armen zum Grunde hat, und durch gute Erziehung unsers Geschlechts, welches aus Mangel der hier im Lande erforderlichen Mittelu meistens vernachlässiget wird, der Landesfürst und der Staat in der Folge den größten Nutzen schöpfen können. Sollte aber wider alles Vermuthen der Anschlag über kurz oder lang gemacht werden, daß diese Fundation unter einem Vorwande, es seye welcher es wolle, zu andern Endzweck gebraucht werden sollte, als zum Beispiel: vor Ausländer, vor andere Klöster, vor andere Stiftungen, oder (wider alles Vermuthen) der Landesfürst es aufheben, oder es in einen andern Fond anwenden wollte &c.; so fallen diese Vierzig Tausend Gulden meinen nächsten Erben wieder anheim, und hat

außer ihnen sonst Niemand einen Anspruch darauf zu machen. Dieses Kapital pr. Vierzig Tausend Gulden s U nach meinem Tode auf Roppitz primo loco gerichtlich intabuliret werden, auch nicht eher gezahlt werden können, als bis meine Erben, falls sie es nicht behalten wollten, es anderst wo im Fürstenthume Teschen primo loco confirmirter und a 5 pro Cto anlegen können. Daß ein Wohlöbl. Landrecht auf die Sicherheit dieses Kapitals ein wachsames Auge haben wird, schmeichle ich mir um so mehr, als sie durch die Erneuerung der Freylen zu dieser Fundation manchen ihrer armen Mitmenschen die Erziehung ihrer zahlreichen Familie erleichtern können. Sollte wider alles Vermuthen, die Zahlung der Interessen dieses Kapitals unrichtig, oder in schlechter Münze, oder mit geringeren Procenten geschehen, so verstehet es sich von selbst, daß die Notre Dames nur so viel Kosten freylen übernehmen können, als der vor

mir bestimmte Ausfah pr. Drey Hundert Gulden für jede Freyle in guter gangbarer Münze ohne Abzug ausmacher; auf alle unvorhergesehene Fälle bleibt die Fundation allemal vor die Freylen des Fürstenthumes Teschen, und ich schmeichle mir, in allen Fällen, und zu allen Zeiten wird es Menschen geben, die zur Bildung der leidenden Unschuld beitragen werden, und diese meine getroffene Verfügung aufrecht halten, und unterstützen werden. Daß dieses alles mein ernstlicher Wille ist, bestätigt meine eigene Fertigung, und jene der hiezu erbetenen Herrn Zeugen. So geschehen Ropitz den 10ten Septembris 1795.

(L. S.) Marie Gabriel Freylin von Eselesta, geb. Freylin von Erbensky. mp.

(L. S.) Karl Freyherr von Eselesta, als ehelicher Curator. mp.

(L. S.) Arnold Baron Saintgenois, k. k. Obristlieutenant. mp.

(L. S.) Maximilian Freyherr von Gottschalkowsky. mp. Als Zeuge.

(L. S.) Joseph Freyherr von Beeß. mp. Als Zeuge.

Nos itaque humillima suprafactae Liberae Baronissae Gabrielae Cselesta natae B. a Skrbensky supplicatione Nostrae modo, quo supra facta Majestati Regia benignitate Nostra exaudita dementer et admissa praeinsertas Literas ipsius Fundationales, Majestati Nostrae, uti praemissum est, in specie exhibitas non ob-
rasas, non cancellatas, neque in aliqua sui parte suspectas, quin omni prorsus vitio et suspicione carentes, praesentibusque Literis Nostris de verbo ad verbum, sine diminutione, aut augmento aliquali insertas et inscriptas, quoad omnes earundem continentias, clausulas, conditiones et articulos ratas, gratas et acceptas habens auctoritate Nostra Caesareo-Regia benigne acceptavimus, roboravimus, approbavimus, ratificavimus, et pro educandis superius memoratis sex e Ducatu Teschinenfi in Silesia orundis Nobilibus Catholicis Virginibus in supra attacto Claustro Monialium Posonien-

sum Notre Dame dictarum modo praevis
per saepe fatam Liberam Baronissam Ga-
brielam Cselesta natam Baronissam a
Skrbensky fundatis consequenterque toto
Claustro Monialium Posoniensium Notre
Dame dictarum in perpetuum valituras
dementer confirmavimus; (salvo jure
alieno) Harum Nostrarum Secreto Sigillo
Nostro majori, quo ut Rex Hungariae
Apostolicus utimur impendenti commu-
nitaru' Vigore et Testimonio Literarum.
Datum in Archiducali Civitate Nra
Vienna Austriae die decima nona Mensis
Novembris Anno Dni Millesimo Sep-
tingentesimo Nonagesimo Quinto. Reg-
norum Nostrorum Romani Hungariae,
item Bohemiae et reliquorum Anno
Quarto.

FRANCISCUS. mp.

Comes Carolus Palffy. mp.

Joannes Palocsay mp.

Protocollatum in Libro Regio pri-
mae Classis sub Nro. 58 pag. 724 quod
testatum redditur per Secretarium aut,
et Archivi Directorem

Adamum Fabiaries. mp.

